

Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag sowie Fahrt- und Reisekosten der Mitglieder des Rates der Gemeinde und sonstiger nicht dem Rat angehörender Ausschussmitgliedern in der Fassung vom 01.11.2021

**§ 1
Allgemeine Vorschriften**

Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandats sowie nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Mitglieder der Ausschüsse (sonstige Ausschussmitglieder) zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstaufschlages, Ersatz für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

1. Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die in Ausübung des Mandats, der Mitgliedsrechte in Ausschüssen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, für Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder jedoch mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten.
2. Die Ratsmitglieder und die sonstigen Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Zusätzlich erhalten die Ratsmitglieder einen Teil ihrer Aufwandsentschädigung in Form einer Monatspauschale. Ferner können die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet werden.
3. Die zwei ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters (Stellvertretende Bürgermeister) und die Fraktionsvorsitzenden, sowie die Beigeordneten und der Ratsvorsitzende, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung in Form einer weiteren Monatspauschale, deren Höhe sich aus § 3 Abs. 7 ergibt. Diese wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat gewährt und monatlich im Voraus gezahlt.
4. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
5. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

**§ 3
Höhe der Aufwandsentschädigung**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Monatspauschale gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 von 140,00 €.

2. Das Sitzungsgeld, für die Ratsfrauen und Ratsherren mit Mitgliedsrechten, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 beträgt 22,00 €. Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses des Rates verhindert, erhält bei Teilnahme der Vertreterin oder der Vertreter das Sitzungsgeld. Wird ein Mitglied nur zeitweilig vertreten, erhält diejenige oder derjenige das Sitzungsgeld, die oder der überwiegend an der Sitzung teilgenommen hat.
3. Als Sitzungen im Sinne des Absatzes 2 gelten die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Fraktionen/Gruppen, der Wegeschau, sowie sämtliche Arbeitsgruppensitzungen und Ortstermine und Besprechungen, die für die Vorbereitung von Beschlüssen erforderlich sind und zu denen der Bürgermeister oder der Ratsvorsitzende schriftlich eingeladen hat.
4. gestrichen
5. gestrichen
6. Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die zwei ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters je	130,00 €
b) die Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe	
Grundbetrag je Fraktion	82,00 €
zuzüglich je Mitglied der Fraktion oder Gruppe	5,00 €
c) die Beigeordneten in Höhe von	115,00 €
d) der Ratsvorsitzende in Höhe von	55,00 €

Die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen werden entsprechend der Funktion mit dem Grundbetrag addiert. Die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen schließen sich gegenseitig nicht aus.

7. Für die Abwicklung des Sitzungsgeldes über Session erhalten die Mitglieder des Gemeinderates für die laufenden und einmaligen Kosten z.B. Strom, Internetzugang, Druckmaterial, Tablet-PC usw. eine monatliche Kostenerstattung, die mit der Monatspauschale nach § 3 Abs. 1 abgegolten ist.

§ 4

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, und die Kinderbetreuung gemäß § 6 geltend machen können, erhalten auf Antrag hierfür einen zusätzlichen Pauschalbetrag von 12,00 € pro Sitzung.

2. Der Nachweis der Teilnahme der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in die Anwesenheitsliste.
3. Sitzungsgelder erhalten diejenigen, die an der Sitzung von Anfang bis Schluss teilgenommen haben, sofern sie nicht ihr späteres Erscheinen oder zeitigeres Fortgehen entschuldigt haben. Hierüber ist in der Niederschrift ein Vermerk aufzunehmen.

§ 5 Verdienstaussfall

1. Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 33,00 EURO je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Gemeinde, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der jeweiligen Fraktion/Gruppe entstehen. Für die Beteiligung an Dienstreisen im Sinne des § 8 dieser Satzung gilt die gleiche Regelung. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen der Höchstbeträge erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Bei selbständig Gewerbetreibenden und Freiberuflern gilt der Verdienstaussfall als nachgewiesen. Dieser wird pauschal pro Stunde mit achtzig von hundert des Höchstbetrages angerechnet.
4. Verdienstaussfall wird auch für die Teilnahme an Sitzungen von Einrichtungen, Verbänden, Gesellschaften und Vereinigungen gezahlt, wenn er zur Vertretung nicht von anderer Seite gezahlt wird.
5. An- und Abfahrtszeiten sind der Berechnung der Zeit des Verdienstaussfalles hinzuzurechnen.

§ 6 Nachteilsausgleich

1. Ratsmitglieder, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach § 5 geltend machen können, können Ersatzansprüche (Nachteilsausgleich) geltend machen. Dies ist aber nur gerechtfertigt, wenn ihnen aufgrund der Tätigkeit als Ratsmitglied ein Nachteil bei der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich entsteht, welcher nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme von nicht familienangehörigen Hilfskräften ausgeglichen werden kann. Die Gründe für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft die nicht der Familie angehört müssen zwingend sein und der Verwaltung dargelegt werden.
2. Im Bereich der Haushaltsführung ist ein ausgleichspflichtiger Nachteil nach Abs. 1 Satz 2 nur dann gegeben, wenn der Haushalt mindestens 3 Personen umfasst, von denen

mindestens eine ein Kind unter 16 Jahren ist, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

4. Die Höhe des Ersatzanspruches nach Abs. 1 Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 2 Satz 1. Es können jedoch höchstens 8 Stunden je Tag erstattet werden.

§ 7

Erstattung der Kinderbetreuung

1. Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen.
2. Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
3. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 12,00 EURO je Stunde, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Gemeinde, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der jeweiligen Fraktion entstehen.

§ 8

Dienstreisen und Fahrtkostenersatz

1. Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden mit der Monatspauschale nach § 3 Abs. 1 abgegolten.
2. Kosten für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, welche Ratsmitglieder im Zuge oder aufgrund ihrer Mandatsausübung tätigen, werden nach der günstigsten Reiseklasse entschädigt.
3. Benutzen Ratsmitglieder ihre privaten Fahrzeuge für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, im Zuge oder aufgrund ihrer Mandatsausübung, so erhalten sie eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer, wenn für die Benutzung des privaten Fahrzeuges ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegt.
4. Die Stellvertretenden Bürgermeister bekommen für repräsentative Aufgaben, eine Fahrtkostenentschädigung nach Abs. 3 auch für Strecken innerhalb des Gemeindegebietes.
5. Für Dienstreisen, welche vom Rat oder dem Verwaltungsausschuss angeordnet worden sind, werden die Kosten für eine angemessene Unterkunft von der Gemeinde erstattet. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn eine ebenso angemessene, jedoch günstigere

Unterkunft ausgeschlagen wurde oder eine gestellte, kostenfreie Unterkunft nicht genutzt wurde.

6. Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderen Stellen gezahlt werden oder Ansprüche auf Zahlung durch andere Stellen entstehen oder entstanden sind.
7. Sämtliche andere Kosten werden durch die Aufwandsentschädigung nach § 2 i.V.m. § 3 gedeckt. Kosten, deren Höhe über die Höhe der Aufwandsentschädigung hinaus gehen, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

§ 9

Entschädigungsvoraussetzung und Auszahlung

1. Ersatz des Verdienstaufalles, des Nachteilsausgleiches, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Einladung, Verdienstaufallbescheinigung, Rechnungsbelege bei Auslagen, Geburtsurkunde des Kindes bei Kinderbetreuungskosten u. ä.) zu stellen. Die Höhe des Verdienstaufalles bzw. der Auslagen mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten ist nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstaufalles an den Arbeitgeber. Der Anspruch aus Verdienstaufall wird zum 1. Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig.
2. Nach Monatsbeträgen pauschalisierte Aufwandsentschädigungen, für die Personenkreise gem. § 3 Abs. 1 und Fahrkosten nach § 8 Abs. 2 und Abs. 4 werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
3. Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaufall, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Reisekosten sowie der Fahrkosten verjähren nach Ablauf eines Jahres.

§ 10 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche korrekte Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung sind Empfängerinnen und Empfänger selbst verantwortlich.

§ 10

Inkrafttreten

1. Die Ansprüche dieser Satzung sind nichtübertragbar.
2. Diese Satzung tritt rückwirkend ab den 01.11.2021 in Kraft.

3. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall sowie fahrt- und Reisekosten der Mitglieder des Rates der Gemeinde und sonstiger ehrenamtlicher Tätiger vom 01.09.2018 außer Kraft.

Zetel,

Lauxtermann
Bürgermeister